jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/12/15 2003/04/0189

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.2006

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
41/03 Personenstandsrecht

Norm

B-VG Art10 Abs1 Z15;
B-VG Art102 Abs2;
PStG 1983 §50 Abs1;

Rechtssatz

Da die Aufbewahrung und Fortführung der Militärmatrikeln als Altmatrikeln durch eine unmittelbar dem Bundeskanzler unterstehende Behörde in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird, ist die Bestimmung des § 50 Abs. 1 erster Satz PStG, wonach in Fällen mit Auslandsbezug eine Rechtsauskunft des Landeshauptmannes einzuholen ist, dahin auszulegen, dass sie nur den Normalfall des Einschreitens einer dem Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung unterstehenden Behörde regelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003040189.X04

Im RIS seit

24.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at